

**SERVICEINFORMATION  
für REIFENUMRÜSTUNGEN  
an SUZUKI - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Serviceinformation, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden. Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

**ACHTUNG:**

Im Rahmen der Umstellungen auf die Zulassungsbescheinigung Teil 1 kam es die Reifen betreffend ggf. zum Wegfall oder Neueintrag von Beschränkungen. Sollte der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bei Fahrzeugen ohne EU-Betriebserlaubnis Einschränkungen oder Reifenbindungen beinhalten, so ist eine Begutachtung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO notwendig. Der Satz "Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten" ist keine Reifenbindung, sondern der Hinweis an den Nutzer oder den Sachverständigen, ggf. die Betriebserlaubnis einzusehen.

Seit dem 01.01.2025 besteht die Möglichkeit die Reifenbindung bei Fahrzeugen mit deutscher Betriebserlaubnis oder Einzelzulassung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO auszutragen, sollte das maximale Baumaß der eingetragenen Reifengrößen im Fahrzeug Platz haben. Dabei können die Reifengröße oder die Bauart auch abweichend der original eingetragenen Reifen sein!

Sollte das maximale Baumaß im Fahrzeug keinen Platz haben, so dient diese Bescheinigung als Begutachtungsgrundlage zur Eintragung der montierten BRIDGESTONE-Bereifung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bitte vorab bei BRIDGESTONE, einer Prüforganisation oder einem Sachverständigen.

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr
SUZUKI	65224	1100	GSX-R 1100	GU74C	1986 -
Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
110 / 80 ZR 18 (58W) TL	BT 016 F PRO	150 / 70 ZR 18 (70W) TL	BT 016 R PRO	2,5/2,9	10

**Fußnote**

(10) keine Reifenbindung in der Betriebserlaubnis, Mischbereifung möglich

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Die dynamische Ausdehnung führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug in einem nahezu unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

**W. Terfloth**, Leiter Verkauf Motorradreifen  
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:  
[www.bridgestone.de](http://www.bridgestone.de)

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG  
für REIFENUMRÜSTUNGEN  
an SUZUKI - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr
SUZUKI	65224	1100	GSX-R 1100	GU74C	1986 -

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
110 / 80 ZR 18 (58W) TL	T 31 F	160 / 60 ZR 18 (70W) TL	T 31 R	2,5/2,9	9, 5
110 / 80 ZR 18 (58W) TL	BT 016 F PRO	160 / 60 ZR 18 (70W) TL	BT 016 R PRO	2,5/2,9	9, 5

**Fußnote**

(9) Nur wenn Größe, Bauart oder Profil nicht in den Papieren aufgeführt ist, oder eine Profilbindung besteht, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig.

(5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

**W. Terfloth**, Leiter Verkauf Motorradreifen  
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:  
[www.bridgestone.de](http://www.bridgestone.de)



**Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX  
für SUZUKI Reifenumrüstungen**

Ausgabe: 07/95  
Seite : 58

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GU74C E117	GSX-R 1100 Mod. 1986/87 bis FIN 106097	v. MT2.75x18 h. MT4.00x18  ww. auch zul. Felge h. MT4.50x18 s. NT. 2	v. 110/80VR18 V260 CY03R TL Bridgestone h. 150/70VR18 V260 CY04R TL Bridgestone  v. 110/80VR18 V260 K701F TL Dunlop h. 150/70VR18 V260 K700 TL Dunlop  v. 110/80V18 ME33 CompK TL Metzeler h. 150/70VB18 ME99A2 TL Metzeler h. 150/70VB18 ME1 CompK TL Metzeler	3	v. 110/80ZR18 A59X TL Michelin h. 160/60ZR18 M59X TL Michelin	E
GU74C E117 ab NT. 2	GSX-R 1100 Mod.1988	v. MT2.75x18 h. MT4.50x18	v. 110/80VR18 V260 K701F TL Dunlop h. 160/60VR18 V260 K700 TL Dunlop		v. 110/80ZR18 A59X TL Michelin h. 160/60ZR18 M59X TL Michelin  v. 110/80V18 ME33 CompK TL Metzeler h. 160/60VB18 V280 ME1 CompK TL Metzeler	

- Anm. zu Ziff.: E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist  
3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden

**Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !**

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

SUZUKI MOTOR GMBH  
DEUTSCHLAND



*Münk*

*Braun*

Dipl.Ing.Münk  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun  
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original

# TEILEGUTACHTEN

TGA-ART 13.1

Nr.: TZ-029819-A0-138

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Krafttradreifen**  
den Änderungsumfang  
vom Typ : **BT016, T31**

des Herstellers : **Bridgestone Europe NV/SA**  
**Niederlassung Deutschland**  
**Justus von Liebig Straße 1**  
**D-61352 Bad Homburg v.d.H.**



## 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

### Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

### Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller : Bridgestone Europe NV/SA  
Niederlassung Deutschland

Prüfgegenstand : Reifenänderung  
Typ : BT016, T31

Seite 2 von 5  
19.07.2021

### I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	<b>Suzuki (J)</b>
Fahrzeugtyp	<b>GU74C</b>
Handelsbezeichnung	<b>GSX-R 1100</b>
EG-Gen.-Nr.	<b>E117</b>

#### Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur zulässig an Fahrzeugen mit der Felgengröße:  
vorn MT 2.75 x 18 und hinten MT 4.0 x 18 bzw. MT 4.5 x 18 (ab Nachtrag 02)

### II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Die serienmäßigen Kraftradreifen werden gegen Reifen der Fa. Bridgestone ausgetauscht. Die originalen Räder werden weiterverwendet.

Hersteller /  
Fertigungsbetrieb : siehe Antragsteller

Reifengröße Vorderrad	:	<b>Bridgestone 110/80 ZR 18 M/C (58W) TL</b>	
Reifengröße Hinterrad	:	<b>Bridgestone 160/60 ZR 18 M/C (70W) TL</b>	
Reifentyp		<b>Vorderrad</b>	<b>Hinterrad</b>
		BT 016F Pro	BT 016R Pro
		T31F	T31R
Luftdruck in bar		2,5	2,9

Art der Kennzeichnung : vulkanisiert  
Ort der Kennzeichnung : seitlich

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenänderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt für ansonsten serienmäßig ausgerüstete Krafträder. Bei weiteren technischen Änderungen, die Einfluss auf das Fahrverhalten haben, ist die Zulässigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle und dem damit verbundenem Eintrag in die Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

#### IV. Hinweise und Auflagen

##### Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Kennzeichnung der Kraftradreifen ist zu überprüfen.
- IV.2** Die geprüften Kraftradreifen dürfen nur in der genannten Reifenpaarung (siehe Tabelle zu II.) verwendet werden.
- IV.3** Nur für Fahrzeuge die nur den 150/70er Reifen unter Feld 15.2 eingetragen hatten:  
Die geprüften Kraftradreifen sind im Abrollumfang deutlich zur Serie verändert, deshalb muss die Lichteinstellung der Frontscheinwerfer erneut kontrolliert werden.

##### Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Kraftradreifen werden ohne Schlauch montiert.

Die Reifen dürfen einzeln oder beide mit den Markierungsbuchstaben M/C (seit Mai 2003 für Motorradreifen) gekennzeichnet sein.

Es dürfen Reifen einer höheren Tragfähigkeitsklasse oder eines höheren Geschwindigkeitsbereiches bei sonst gleicher Größenbezeichnung montiert werden (BMV/StV 13/36.25.07-00 vom 04.09.1998 mit Berichtigung vom 27.10.1998).

Z. B.: Eintrag: 120/80 – 17 61P TL, höherwertiger ist z.B. 120/80 – 17 61H TL

##### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 15.1, 15.2: AUCH MOEGL. BRIDGESTONE, V. 110/80 ZR 18 M/C (58W) BT 016F PRO U. H. 160/60 ZR 18 M/C (70W) BT 016R Pro O. V. 110/80 ZR 18 M/C (58W) T31F U. H. 160/60 ZR 18 M/C (70W) T31R*****

#### V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

##### Prüfgrundlage:

StVZO, mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

VO (EU) 168/2013 geändert durch VO (EU) 2019/129 mit den zugehörigen delegierten Verordnungen Nr.:

- 3/2014 geändert durch Del VO (EU) 2016/1824 m. Ber. vom 07.03.2019
- 44/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295
- 134/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295

#### **§ 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge, Fahrverhalten gemäß VO(EU) 3/2014 Anh. XIV**

Die Kraftradreifen beeinflussen das Fahrverhalten der Fahrzeuge  
Das Fahrverhalten wurde gemäß der o.g. Anforderungen geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der genannten Reifenkombinationen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen.

#### **§ 36 StVZO mit 97/24/EG Kap.1 Anhang II und Anhang III ohne Anlagen, bzw. VO (EU) 3/2014 Anhang XV, Anforderungen an die Montage der Reifen**

Die Vorschriften für Reifen werden erfüllt, insbesondere wurde die

- Tragfähigkeitskennzahl,
- Geschwindigkeitskategorie ,
- Höchstlast,
- Änderung des Abrollumfanges
- und der Reifenfreiraum überprüft.

Hinweis: Für die Montage des Hinterreifens (bei Fahrzeugen mit Serienfelge 4 Zoll), außerhalb der Grenzen der Montierbarkeit der ETRTO, liegt eine Freigabe von Bridgestone vor.

#### **§ 41 Abs. 19 StVZO bzw. 93/14/EWG bzw. VO(EU) 3/2014 Anhang III bzw. ECE-R78, Bremsanlagen**

Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften, unter Beachtung des jeweiligen Genehmigungsstandes des Prüfungsfahrzeuges, eingehalten.

#### **§ 47 StVZO bzw. 97/24/EG Kapitel 5 bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang VII, Abgasverhalten**

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen.

#### **§ 49 StVZO bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang IX bzw. ECE-R41, Geräuschentwicklung**

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen. Auch mit den o.g. Reifen werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten.

#### **§ 49a StVZO bzw. VO(EU) 3/2014 Anh. IX, Anbauhöhen lichttechnischer Einrichtungen**

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Anbauhöhe der lichttechnischen Einrichtungen. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

#### **§ 57 StVZO bzw. 2000/7/EG bzw. ECE-R39, Geschwindigkeitsmeßgerät**

Die Änderung des Abrollumfanges liegt im Rahmen zulässiger Toleranzen. Die Fahrzeuge erfüllen auch mit der geänderten Bereifung die o.g. Vorschriften.

#### **§ 61 StVZO bzw. VO(EU) 44/2014 Anh. XVI, Ständer von Krafträdern**

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Standsicherheit der Fahrzeuge. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TZ-029819-A0-138

Hersteller : Bridgestone Europe NV/SA  
Niederlassung Deutschland

Prüfgegenstand : Reifenänderung  
Typ : BT016, T31



Seite 5 von 5  
19.07.2021

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 0043038 ).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

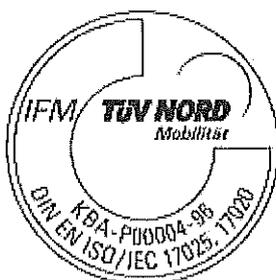
Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 19.07.2021

### PRÜFLABORATORIUM / TEST LABORATORY

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
**IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität**  
Schönscheidtstr.28, 45307 Essen

DIN EN ISO/IEC 17025, 17020  
Benannt als Technischer Dienst / Designated as Technical service  
vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt: KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Mlinski  
Graduate engineer